



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 15. Februar 2018

Nr. 4

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Städtische Wochenmärkte 2018
2. Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 07.02.2018
3. Widmung von Straßen - Stichweg Niephauser Straße
4. Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018
5. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2018
6. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Kamp-Lintfort
7. Aufgebot eines Sparkassenbuches
8. Einladung zur 22. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen III am 14.03.2018
9. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 am 27.03.2018

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Städtische Wochenmärkte 2018**

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen werden folgende Wochenmärkte zeitlich verlegt oder fallen ersatzlos aus:

- Karfreitag, 30. März 2018: Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 29. März 2018 vorverlegt.
- Dienstag, 01. Mai 2018 (Tag der Arbeit): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Montag, den 30. April 2018 vorverlegt.
- Mittwoch, 03. Oktober 2018 (Tag der Deutschen Einheit): Der Wochenmarkt Moers-Meerbeck fällt aus.
- Dienstag, 25. Dezember 2018 (1. Weihnachtsfeiertag): Die Wochenmärkte Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Montag, den 24. Dezember 2018 (Heiligabend) vorverlegt. Die Verkaufszeit endet bereits um 12:00 Uhr.

Moers, den 30. Januar 2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer  
Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge  
(Unterkunftssatzung) vom 07.02.2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 07.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Moers unterhält die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten städtischen Unterkünfte und Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet bzw. angekauft.
- (2) Die Unterkünfte, Übergangwohnheime und durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Wohnungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

**§ 3**

**Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose**

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
  - a) eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühr
  - sowie
  - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
- c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

#### **§ 4**

##### **Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge**

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim oder in einer Wohnung zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
  - a) eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren
  - sowie
  - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.

Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt die Benutzungsgebühr.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
  - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
  - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

#### **§ 5**

##### **Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  - a) die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
  - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten

Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 6**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 7**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

**§ 8**

**Gesamtschuldnerische Haftung**

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

**§ 9**

**Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 11.09.2008 außer Kraft.

**- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -**

**G e b ü h r e n t a r i f**

**Für die Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.03.2018 wie folgt festgesetzt:**

**1. Obdachlosenunterkünfte**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

18,25 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

**2. Übergangswohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Asylantragsteller und Flüchtlinge gemäß Anlage**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

18,25 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

**3. Übergangswohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Spätaussiedler gemäß Anlage**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

14,60 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

**- Anlage gemäß § 1 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -**

**Obdachlosenunterkünfte**

Römerstr. 675 und 681

**Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte**

Am Meerholz 2a  
Asberger Str. 116 – 118  
Essenberger Str. 104 – 106a  
Filder Str. 298 – 302  
Franz-Haniel-Str. 7 – 11  
Rathausallee 141  
Rheinhausener Str. 56 – 58  
Xantener Str. 11

**Wohnungen**

Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 beschlossene „Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge“ (Unterkunftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.02.2018  
gez.

Fleischhauer  
Bürgermeister

### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

### **Stichweg Niephauer Straße**

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstück: 33

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweise:**

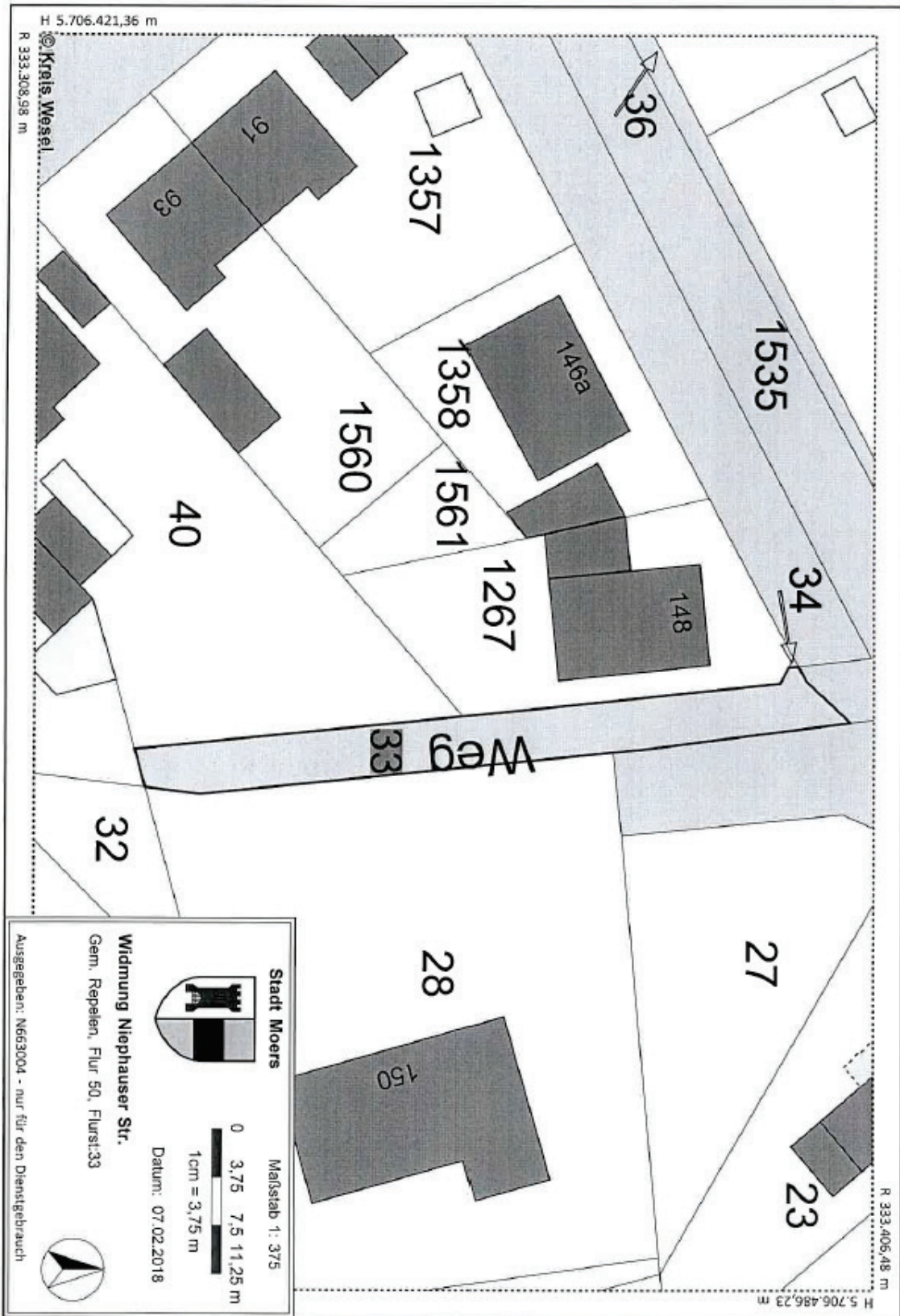
1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 07.02.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff





**Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Moers ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Einrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (**Wettbüros**).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gem. § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gem. § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde, sowie darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Inhaber oder sonstige Besitzer der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten (Wetteinsatz).
- (2) Die Steuer beträgt 3 % des Wetteinsatzes nach § 3 Abs. 1.

**§ 4  
Mitteilungspflichten**

Der Steuerpflichtige hat gegenüber der für die Steuer zuständigen Abteilung der Stadt Moers die folgenden Mitteilungspflichten:

- a) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inbetriebnahme der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldung des Betriebs muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.
- b) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalter) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen.
- c) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Moers eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Moers ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- d) Die Stadt Moers ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

**§ 5  
Beginn und Ende des Steueranspruchs**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch eine Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

**§ 6  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird in der Regel quartalsweise durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer sowie die steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschläge) sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Der Steuerschuldner gemäß § 2 dieser Satzung hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Moers schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (3) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Der Steuerschuldner gemäß § 2 dieser Satzung hat für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 15.02.2018**

geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches nachzuweisen.

- (4) Die Stadt Moers kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung der Selbsterklärung nach Abs. 2 abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

**§ 6a**

**Übergangsvorschrift**

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Moers innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 6 schriftlich mitzuteilen.

**§ 7**

**Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 8**

**Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Moers vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig fol-

genden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 a): Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
  2. § 4 b): Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
  3. § 4 c): Selbstauskunft
  4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
  5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 06.10.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 beschlossene Wettbürosteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Februar 2018

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:**

**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2018**

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2018 ermittelt und am 07.02.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW ([www.borisplus.nrw.de](http://www.borisplus.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, Moers, Zimmer E.027, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, im Februar 2018

Koppers  
Vorsitzende

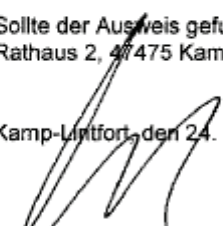
**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 010, ausgestellt am 21. Juli 2014 vom Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort auf den Namen Bärbel Filipp, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Kamp-Lintfort, Hauptamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abzugeben.

Kamp-Lintfort, den 24. Januar 2018

  
Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 15.02.2018**

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3114502937** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 30.01.2018

**Sparkasse am Niederrhein**

Der Vorstand

**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen G III**

Matthias Meiwes,  
(Vorsitzender)

Verholzerhof 192, 47447 Moers  
Tel: 015143210372

21.01.2018

**Einladung**

Hiermit lade ich die Mitglieder zur 22. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen III

**am Mittwoch, den 14. März 2018 um 19:30 Uhr**

in das Vereinsheim am Hohenforstersee, zum Egelsberg 7 in 47447 Moers, ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht der Kassenführer und der Kassenprüfer a) 2016-2017 b) 2017-2018
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 15.02.2018**

5. Aktualisierung der Satzung
6. Aktualisierung des Jagdkatasters
7. Auszahlung der Jagdpacht alle 2 Jahre
8. Schriftverkehr vereinfachen
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Matthias Meiwes

Dr. med. Wilhelm Maaßen  
Hochwalder Str. 8  
47661 Issum

15.2.2018

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980  
für das Jagdjahr 2018/19

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 27.03.2018 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV. Vennikel ein.

**Tagesordnung :**

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 28.03.2017
4. Billigung der Niederschrift vom 28.03.2017
5. Bericht des Kassenführers



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 15.02.2018**

6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss der Jagdpachtauszahlung
8. Entlastung des Kassenführers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maaßen, Schriftführer)